



Statuten

Verein Club Nautique Cheyres

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. Juli 2019



1 Name, Sitz

Art. 1 Unter den Namen Verein Club Nautique Cheyres (Club) besteht im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eine Vereinigung auf unbestimmte Dauer.

Der Verein Club Nautique Cheyres hat Sitz in Cheyres.

2 Zweck und Ziel

Art. 2 Der Club bezweckt, die Interessen der nichtkommerziellen Nutzer der Häfen Cheyres-Châbles und anderen Wassersportlern von Cheyres-Châbles zusammenzuführen, gesellschaftliche Kontakte zwischen den Mitgliedern zu fördern, sportliche und soziale Aktivitäten zu organisieren, ein geeignetes Lokal oder geeignete Räumlichkeiten zur Ausübung dieser Aktivitäten zu betreiben und wo nötig die geeignete Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten.

Der Club hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Vertretung der Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden
- Vermittlung sportlicher und technischer Orientierungen an Mitglieder
- Ermöglichen einer erholsamen Freizeitgestaltung
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und anderen Clubs
- Mithilfe und Förderung des Wassersports
- Mithilfe beim Unterhalt von Schutz- und öffentlichen Uferzonen

3 Nationale und internationale Beziehungen

Art. 3 Der Club kann Mitglied bei Dachorganisationen sein, welche den Bootssport oder die Binnenschifffahrt unterstützen.

Art. 4 Der Club kann sich auch ausländischen Organisationen anschliessen, welche den Wassersport unterstützen.



4 Mitglieder

- Art. 5 Der Club hat:
- a. Aktivmitglieder
 - b. Passivmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Gönner

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt die Aufnahmekriterien und das Verfahren fest. Er entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- Art. 6 a. Aktivmitglieder können folgende natürliche Personen sein:
- Besitzer oder Mieter eines Liegeplatzes in einem der Häfen von Cheyres/Châbles
 - Eignergemeinschaften (Einfache Gesellschaft mit einem Liegeplatz in einem der Häfen von Cheyres/Châbles)
 - Kinder bis 18 Jahre, wenn ein Elternteil Aktivmitglied ist (sind automatisch Mitglied, aber ohne Stimmrecht).
 - Junioren ab 18 Jahre bis 26 Jahre, wenn ein Elternteil Aktivmitglied ist ohne Stimmrecht
 - Wassersportler mit Cheyres-Châbles als Ausgangsort für die Ausübung ihres Sportes (Kanu / SUP / Kite, ect.)
 - Ehemalige Aktivmitglieder, die die obigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, aber aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen, können dem Vorstand einen Antrag auf Verbleib als Aktivmitglieder mit Stimmrecht stellen. Dies gilt insbesondere auch, wenn solche Mitglieder bei Swiss Sailing verbleiben und aktiv unter der Flagge des CNCC Regatten mitsegeln wollen.

- Art. 7 b. Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht aktiv am Clubgeschehen teilnehmen kann oder will.

- Art. 8 c. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um den Club, die Binnenschiffahrt oder den Wassersport verdient gemacht hat.
Ehrenpräsident kann jede natürliche Person werden, welche im Club eine ordentliche Präsidialdauer inne hatte und auf die die in Artikel 8 eingangs erwähnten Auszeichnungen zutreffen. Das Ehrenmitglied oder der Ehrenpräsident werden von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt.

- Art. 9 d. Gönner kann jede natürliche oder juristische Person sein.



5 Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

Art. 11 a. Austritt: Austrittserklärungen können dem Vorstand jederzeit schriftlich eingereicht werden. Der Austretende hat jedoch allen statutarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen, inklusive die Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 12 b. Ausschluss: Durch Beschluss der GV kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

- Wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe missachtet
- Wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs verletzt
- Wenn es das Vereinsleben nachhaltig stört

Ein Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Ausschlüsse sind zu protokollieren. Dem Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht zu. Die Berechtigung zum Tragen eines allfälligen Vereinsabzeichens sowie das Führen des Standers fällt mit dem Austritt oder Ausschluss dahin.

6 Rechte der Mitglieder

Art. 13 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht (unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 6 hiervor)
- Antragsrecht an die Generalversammlung
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs



- Art. 14 Die Aktivmitglieder ohne Stimmrecht sowie die provisorisch aufgenommenen Mitglieder haben folgende Rechte:
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht
 - Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs

Die Passivmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs gegen Entrichtung einer im Einzelfall vom Vorstand festgelegten Teilnahmegebühr.

- Art. 15 Gönner können an die Generalversammlung eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

7

Pflichten der Mitglieder

- Art. 16 Die Aktivmitglieder haben den jährlich von der GV festzusetzenden regulären Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten. Es gibt einen Beitrag für Aktivmitglieder und Eignergemeinschaften. Jugendliche und Junioren bis 26 Jahre entrichten keinen Mitgliederbeitrag. Für Aktivmitglieder welche eine Swiss Sailing Lizenz möchten, ist dieser Jahresbeitrag separat zu entrichten.

Mit der definitiven Aufnahme ist eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten, welche jährlich durch die GV festgesetzt wird. Während der provisorischen Aufnahmedauer ist der reguläre Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder zu bezahlen.

- Art. 17 Die Passivmitglieder haben den jährlich von der GV festzusetzenden regulären Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

- Art. 18 Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

- Art. 19 Die Gönner entrichten einen Beitrag auf freiwilliger Basis.

- Art. 20 Alle Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, Adressänderungen sowie Bootswechsel sofort dem Vorstand schriftlich zu melden.

Alle Club-Mitglieder sind verpflichtet die Regeln der Seemannschaft, die Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes und der Schifffahrtsordnung einzuhalten. Club-Mitglieder führen an ihrem Boot nach Möglichkeit den Club-Stander.

Sie sind gehalten, an Clubveranstaltungen teilzunehmen.



8 Finanzen

- Art. 21 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den:
- Aktivbeiträgen
 - Passivbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Übrige Einnahmen (Materialverkauf, etc.)
- Art. 22 Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.

9 Haftung

- Art. 23 Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarischen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

10 Organisation und Verwaltung

- Art. 24 Die Organe des Clubs sind:
- a. Die Generalversammlung (GV)
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kommissionen
 - d. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 25 a. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs, zusammengesetzt aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Sie tritt jährlich einmal zusammen.
- Art. 26 Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- Art. 27 Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
 2. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 3. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
 4. Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
 5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 6. Änderung der Statuten
 7. Auflösung des Clubs



- Art. 28 Zur GV wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste, des Protokolls der letzten GV und eventuellen Anträgen des Vorstandes sowie von Mitgliedern eingeladen.
- Art. 29 Anträge der Mitglieder auf Traktandierung müssen mindestens fünf Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 30 An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Aktiv-Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Club ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins gemäss Art. 42 und 43 der Statuten.

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, ausser 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung/ Wahl.

- Art. 31 b. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich aus den von der GV gewählten Mitgliedern zusammen. Die einzelnen Funktionen sind:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Beisitzer (Delegierter, Materialverwalter, etc.)

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand an der nächsten GV ergänzt werden.



Art. 32 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Der Präsident beruft die Sitzungen ein, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 33 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs.

Er führt alle laufenden Geschäfte des Clubs und vertritt diesen gegenüber Dritten. Der Club wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er bereitet insbesondere die GV vor, formuliert die Anträge an die GV und arbeitet Statuten und Reglemente aus. Er wählt die Mitglieder der Kommissionen sowie die Delegierten.

Der Vorstand kann über Kredite verfügen, welche gemäss Budget von der GV bewilligt worden sind. Für nicht budgetierte Ausgaben wird dem Vorstand von der GV ein jährlicher Höchstbetrag zugesprochen.

Art. 34 Der Präsident

- Vertritt den Club in persönlicher Hinsicht gegenüber Dritten
- Ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich
- Leitet die Sitzungen der GV und des Vorstandes
- Kann an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teilnehmen
- Ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit

Art. 35 Der Vizepräsident

- Ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen bei der Ausführung seiner Aufgaben
- Tritt im Vertretungsfalle in alle Rechte, Pflichten und Verantwortungen des Präsidenten ein



- Art. 36 Der Sekretär
- Führt die Protokolle der GV und des Vorstandes
 - Führt die Mitgliederkartei sowie das Club Archiv
 - Führt die allgemeine Korrespondenz des Clubs
 - Ist für alle administrativen Belange zuständig
 - Ist besorgt, dass die Protokolle innerhalb von 14 Tagen nach einer Sitzung erstellt und dem Vorstand zugesendet werden
- Art. 37 Der Kassier
- Verwaltet unter persönlicher Verantwortlichkeit die Finanzen des Clubs nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen
 - Schliesst die Rechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab
 - Unterbreitet dem Vorstand ein Budget
- Art. 38 c. Kommissionen: Für die Bearbeitung von speziellen Arbeitsgebieten kann der Vorstand Kommissionen bilden.
- Die Aufgaben werden den Kommissionen vom Vorstand zugeteilt.
- Art. 39 d. Rechnungsrevisoren: Zwei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von je zwei Jahren gewählt. Die Revisoren sind wiederwählbar.
- Die Revisoren müssen pro Geschäftsjahr mindestens eine Revision vornehmen. Sie haben die Jahresrechnung und eventuelle Fonds zu prüfen und der GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

11 Geschäftsjahr und Termine

- Art. 40 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis zum 30. April.
- Art. 41 Folgende fixe Termine sind von allen Organen und den Mitgliedern einzuhalten:
- 5 Wochen vor der GV: Einsendeschluss für Anträge der Mitglieder auf Traktandierung zuhanden der GV an den Präsidenten
 - 2 Wochen vor der GV: Versandfrist Einladung GV
 - 14 Tage nach einer Sitzung: Versand des Protokolls an den Vorstand
 - 31. Juli: Letzte Frist zur Durchführung der GV
 - 30. September: Letzte Frist zum Versand der Mitgliedsbeitragsrechnungen



12 Mitteilungen

Art. 42 Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, wobei diese auch per E-Mail erfolgen kann.

13 Statutenänderung

Art. 43 Beschlüsse betreffend Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Alle früheren und die jeweils gültige Ausgabe der Statuten sind im Original vom Präsidenten aufzubewahren und den Club-Mitgliedern auf Anfrage jederzeit zugänglich zu machen.

14 Auflösung des Clubs

Art. 44 Der Club kann aufgelöst werden, wenn an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen oder ausserordentlichen GV 3/4 der anwesenden Mitglieder, die zusammen die Hälfte aller Mitglieder des Clubs ausmachen, die Auflösung beschliessen.

Art. 45 Im Falle einer Auflösung wird ein eventueller Aktivenüberschuss des Clubs durch endgültigen Vorstandsbeschluss wie folgt übergeben:

- 50% an eine gemeinnützige Organisation mit wassersportlichem Charakter
- 50% an eine Natur- oder Uferschutzverein

15 Schlussbestimmung

Art. 46 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 20. Juli 2012. Sie wurden von der Generalversammlung vom 27. Juli 2019 einstimmig beschlossen.

Der Präsident

Martin Strässler